

I.

Verfügung des Ministeriums des Innern zum Vollzug der Bauordnung.

Vom 10. Mai 1911 (Reg.Bl. S. 77).

Zum Vollzug der Bauordnung vom 28. Juli 1910
(Reg.Bl. S. 333) wird nachstehendes verfügt:

Zu Art. 3.

§ 1.

Der über technische Fragen zu hörende Techniker muß entweder die Diplomprüfung als Architekt oder Bauingenieur an einer technischen Hochschule des Deutschen Reichs, die württembergische Bauwerkmeisterprüfung oder eine diesen gleichwertige Prüfung erstanden haben.

Zu Art. 3 bis 5.

§ 2.

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses der Gemeindefollegien über die Feststellung oder Aufhebung einer Ortsbauzuführung hat entweder durch seine Mitteilung in einer oder mehreren, vom Gemeinderat hiefür allgemein bestimmten Zeitungen oder durch öffentliche Auflegung im Rathaus oder an einem anderen geeigneten Ort zu geschehen. Auf die öffent-